

## **Bekanntmachung**

### **gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Kreis Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat mit Datum 02.02.2021 einen Antrag zur Errichtung einer 749,76 kWp Freiflächen-Photovoltaikanlage auf der Deponie Coesfeld-Flamschen (Gemarkung Coesfeld-Kirchspiel, Flur 10, Flurstück 155) vorgelegt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Plangenehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben ist gemäß § 6 – 14 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine überschlägige Vorprüfung durch die Genehmigungsbehörde ergibt, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wurde ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurden die Nutzungskriterien, die Qualitätskriterien und die Schutzkriterien überprüft. Es wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gemacht und ist nicht selbstständig anfechtbar.

Coesfeld, 23.03.2021

Kreis Coesfeld  
Der Landrat  
70 - Umwelt  
im Auftrag  
gez. Steinhoff